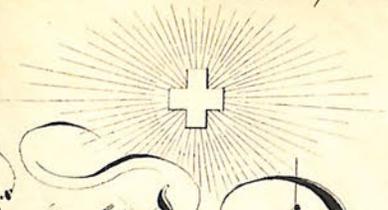


Bern, den 3 Januar

1853.



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

Der Schweiz: Bundesrath.

Tit.

Ihr Departement wird durch Anhalt von dem Bericht
der Regierung von Neuchâtel, betreffend die Ausweisung der fremden
Ausgewanderten, sowie von einigen Beilagen in beabzweckte folgende
fordernung der Oesterreichischen Note vom 21 Aug Dec. 1852. :

Tit. Mit Note vom 21 Dec. 1852 hat Sr. Majestät

Ihr Graf v. Karmickij, O. A. Oest. Gesandter, über
die Regierung von Neuchâtel Beschwerde geführt wegen Ausweisung
von acht Ausgewanderten über die lombardische Grenze in der
Gegend von ... dass er inzwischem fünfzehn Tage davon
in Anhalt gesetzt worden, ob er welche Verfügungen getroffen
worden seien, um wegen dieser Verletzung die gewünschte Ge-
mässigung zu erwirken. Auf dem Fall, dass dies ausbleiben
sollte, wurde mit der Ausweisung der in der Lombardie lebenden
Neuchâtelers allfällige weitere Massregeln getroffen. -

30. a.

Der schweizerische Bundesrath muss vor allem mit
seinem lebhaftesten Bedauern ausdrücken, dass Sr. Majestät
sich veranlasst finden konnte, in dieser Angelegenheit eine
solche Klage zu fassen, ohne die Motive jener Ausweisung

in die Gründe der Aufseherung zu hören, ja sogar
 sagen, wie es scheint, wegen solcher Gewissheit darüber zu
 haben, ob die ungewissen Anzeigen zur Zeit Befrei-
 unge Mautverordnungen seien. Auch muß der Herr
 Commissar die Zustimmung abgeben, insofern mir Brief
 vom 14 Tagen gegen die Anwesenheit einzuschreiben,
 die so ist gewohnt, in der Zukunft den ungeliebten Teil
 einzuführen, es so unbillig. Jedem hat es nicht so
 unangenehm, die Regierung von Seiten sofort von der ein-
 zigen dem Befehl in Rücksicht zu sein, so wie
 einem befürchteten Bewußt zu sein. Nach Einigung
 desselben befindet er sich nun in Lilla, 7^{te} Jour. u/w
 folgende Mitteilung zu machen:

Die Befehle beginnt mit der Befreiung, daß
 in der Nacht vom 21 Nov. abhin alle Mauten mit vnt.
 richtiger Güter so mit Gewalt über die Kaiserliche Grenze
 geschafft worden seien. Diese Darstellung bewußt jedoch
 auf Unrichtigkeit u. Unvollständigkeit von Seiten der Mauten.
 Dasselbe wurde am Abend mit der Befreiung beauf-
 tragt u. die Vollziehung fand am folgenden Morgen
 statt; einzig in Lugano fand der Commissar sich vor-
 angesetzt, von sich aus u. ohne Auflösung der Regierung
 die Vollziehung in der Nacht vorzunehmen. Der Regier-
 ungsbefehl vom 19 Nov. räumte eine Frist von drei
 Tagen ein. Die Mauten wurden ferner nicht mit Ge-
 walt über die Lombardische Grenze abgeführt, sondern

an diejenige Grenze gebracht, welche sie selbst wählen w
 dort angelangt hatten die österreichischen Polizei Agenten bei
 unserer der Aufforderung, die Führung gleichsam zu erzwingen,
 sondern die Vollziehung der Ausweisung wäre es in weiter
 suspendirt worden, um die ursprüngliche Grenzpolizei die
 Mönche zurückzuweisen sollte. Dasselbe wäre der Fall ge
 wesen, um dieselben schweizerische Nationalität anzuzuerkennen
 hätten, wie es Pater Sigismund (wahrlich Juliani Fortunato)
 gelungen ist, welcher, obwohl im Jahr 1809 in Mailand ge
 boren, in österreichischer Garnisonsstadt befangen ist dieses
 bloßen Befangenschaft wegen befindet er sich zur Stunde noch
 in Tessin. Man muß die Zeit für die Vollziehung der
 Ausweisung keine lange, jedoch nicht übersehen werden,
 daß Leute, welche schon durch die Regel ihrer Ordnung an den
^{zuletztigen}
~~unveränderlichen~~ Veränderungen der Modus ihrer Gewerbe
 sind, welche weder Familie, noch Grundbesitz noch Gewerbe
 besitzen ^{haben} in dieser keine großen Vorbereitungen zu treffen
 haben, kann man rückwärtslose Schritte darin finden könnten,
 um so weniger, als sie die Erbschaften haben könnten,
 in der Lombardie od. in Piemont eine bereitwillige Auf
 nahme zu finden. Endlich bleibt über die Art u Weise
 der Vollziehung noch zu erwägen übrig, daß die Mönche
 auf Kosten der Regierung in Rätzen bis an die Grenze
 geführt werden u daß man ihnen einen Gehalt für ihre
 Mönche ausbezahlt.

Jetzt man von diesen Nebenumständen auf die
 Hauptfrage selbst über, so muß man vom sibirischen
 Mandymble aus, gleich wie er in der Note vom 21 Nov. Dec.

1848, auf die Altkonvention zurückzuführen werden :
 ferner sind die ausgewiesenen Ausländer beim österreichisch
 Konsulat oder bei sich selbst zu. Im selben Falle selbst dem
 k. k. österreichischen Konsulat kein anderer Aufschub zu, als die
 selben über die Grenze zurückzuführen, wofür sie gebühren
 sind. In Bezugnahme von Austria wird bereit sein, dieselben
 wieder aufzunehmen mit dem Vorbehalt, über ihre Nationalität
 weiter Untersuchung u. Fortsetzung wachen zu lassen. Es wird
 fernermal auch in Bezug kommen, ob jene Mönche der österreichischen
 Regierung erworben haben, um Bezug, welche die k. k.
 österreichisch Konsulate von dem Augenblicke an nicht weiter
 bewirkt, wo jene Personen nicht mehr als ^{Österr.} Ausländer aner-
 kannt werden.

Im zweiten Falle dagegen, wenn sie noch als Österr. Aus-
 länder zu betrachten sind, selbst allerdings dem k. k.
 österreichisch Konsulate der Aufschub zu, dieselben zu befreiben,
 insofern sie sich auf nicht ungesetzliche, besondern Verträgen oder
 begründete anerkannten internationalen Grundsätzen zu
 widerlaufende Weise begabell werden. In der Folge
 jene Mönche bei uns zurückzuführen in Betracht kommen,
 der Aufschub auf Ausübung ihrer Gewerbe u. der Aufschub auf
 den Aufenthalt im Lande, als fremde Individuen.
 Die ^{Ausländer} Mönche, welche, beiläufig gesagt, nicht unter dem Schutz
 österreichischer Gesetze für waren, betreiben können welche
 lügen Wort - man müsste den das Gebiete einen solchen
 nennen, sondern ihre Funktionen gehören dem öffentlichen
 Dienste an, dessen Umfang u. Bedürfnis der Würdigung

einer Staatsbürgerung ansein fallen muß; er ist ihr Vorgesetzter,
 der Person, welcher für den öffentlichen Dienst bestimmt ist,
 zu weichen od. zu befehlen, bestehende Anstalten zu re-
 formiren od. aufzugeben, so wie auch neue zu gründen. Dieser
 ist eine ihre Angelegenheit jeder Staat in sich, welcher
 jeder selbständige Staat zu allen Zeiten in Anspruch genommen
 hat & ausübt hat, Ordnung nicht anzuwenden. Ein Auftr.
 Verletzung in der Person derjenigen Individuen, welche durch Ge-
 setze od. Regierungsverträge im öffentlichen Recht anzugehen wird
 nicht und dem anzuwenden werden, wenn sie ohne Grund ^{in Selbstbestimmung} & ohne
 Ablauf der ihnen zugesicherten Lebenslänglichen od. gewöhnlichen
 Amtsdauer entlassen werden. Niemand wird aber wohl befehlen
 wollen, daß in der Zulassung fremder Ausländer in einem
 Lande von Aufträgen die Zustimmung & Garantie liege,
 daß sie lebenslänglich in dieser Stellung zu verbleiben haben.
 Aus dem Gesagten folgt notwendig, daß über Reformen
 od. Auflösung öffentlicher Anstalten, über Aufhebung der
 Ausübung öffentlicher Funktionen, als eine ihre Angelegenheit
 seit der Länder, kein Staat dem andern Auftragschaft schul-
 dig ist. Gleichwohl mit der Regierung von Aussen & mit
 ihr der Bundesrat zu einem Anstand, auf die Motive der
 freylichen Minderzahl hinzuweisen, um zu zeigen, daß sie
 nicht auf Lärm & Willkür beruht. Die Ausländer in
 Aussen haben natürlichen Grund zu Beschwerden & beschuldigen
 politischen Willen ungesetzlicher Bürger. Nicht und sind sie es.
 Versteht in politischen Angelegenheiten getzullen, die in Europa liegen
 schaffe prozeß in der außer dem Conventen sich festigen dem,

Wirken hervorgehen, sondern auch in moralischer Beziehung sind
 die Tugenden der Wissenschaften angeordnet; die einen sind in jedem
 Grade dem Humanismus u. Abglauben vorgeben u. vorzuziehen
 denselben in dem Bereiche der Familien, wor sie u. die die be-
 sonderlichen Anstalten zur Folge hatten, andre sind ausstehen-
 sind u. verbreiten ihren unverblühten Einfluss um so mehr
 je weniger man sich denselben von ihrer Seite versetzt. Man der
 Richtigkeit dieser Angaben so trübe sich der Unwissenheit u.
 Irrthum durch ein Reihe von Beweisen u. überzeugen.
 Unter dem Namen der Wissenschaften darf keine Regierung u. Duldung
 dass geistliche Anstalten solchen Personen ausstehen werden.

Nur wenn die Sache der Ausweisung betrifft, so ist
 diese allerdings nicht eine rein inner Angelegenheit, sondern
 sie betrifft die internationalen Beziehungen. Hierher sind
 auch die Grundsätze, ^{die} welche in dieser Hinsicht zwischen Oesterreich
 u. der Schweiz einer Verständigung worden? Die Verträge über
 Niederlassungs- u. Verfallsrechte betreffen nicht zwischen beiden
 Staaten u. es müsste sich daher naturgemäß der Verfall,
 nicht vorhanden, dass man die gegenseitigen Angehörigen
 duldet, solange sie ^{inzwischen} nicht Grund zu Beschwerden darbieten.
 Über letztere zu entscheiden ist Sache der Behörden der Ju-
 risdiktion u. nicht der gemeinsamen Neutralen. Die Verträge
 betreffen können nur die darin enthaltenen Gründe zur Aus-
 weisung berücksichtigen, wiewohl nicht ^{für} immer die Beförde-
 der Domicile ist, welche über dem förmlicher Vorhandensein
 im einzelnen Fall entscheidet. Wo kein Verträge betreffen
 entscheidet die gewöhnliche Übung der Regierung
 über ~~der~~ die Fortdauer der Ausweisungsgesetze, wobei

sich von selbst versteht, daß sie die Forderungen nach dem
 Bedürfnisse in der Aufhebungswise ihrer Länder aufhebt
 in dem freundschaftlichen Beziehungen stattfinden od. fortwähren
 sollen so ist es unumgänglich notwendig, daß jede Regierung
 dieser Sache in gleichem Ausmaß einzelnem Personen aus-
 treten in der Verabreichung, daß solche Forderungen durch
 wesentliche Gründe motiviert seien. Dieser Punkt ist worden
 A. A. entsprechend Beförden der Regierung gegenüber sehr im vollen
 Maße angewendet worden in der Sache nicht sein möglich
 daß eine Menge von Schwierigkeiten von Seiten wegen aus
 dem Kaiserlich Punkten angewiesen wurden, ob das sie Ver-
 boten od. Mergeln bezeugen sollen od. daß sie wegen der
 Zeit derselben zu dem Zweck gefallen wären. Derselbe Punkt muß
 auch der Regierung zustehen wenn man ein wenig Grund zu
 einer Beschwerde bilden, als ein vorliegendes Falle ein völlig
 ungenügender Motiv, nämlich die verbleibende Wirksamkeit der
 Regierung in Italien, vorliegt. Die Beschwerde muß aber
 nicht mehr auffallen, wenn man ein ganz unzulässiges
 die Angelegenheit in die Länge stellt: Sind die kaiserlichen
 Geistlichen beauftragt, in der Lombardie in zuer in der Diocese
 von Mailand in Como, der sie angehören, dieser ihren Beruf
 als Priester auszuüben? Dieser ist eine notwendige Bedingung
 der Sache, sondern auch, wenn sie der kaiserlichen Pluralbürgerschaft
 erwerb, wozu unter anderen Bedingungen ein zehnjähriger
 Aufenthalt erforderlich ist. Von Seiten der Regierung wird verlangt,
 daß dieser Punkten unbedingt lombardische Geistliche demselben
 funktionieren lassen in die diesfällige Regierung, welche sich
 auf einige Individuen bezieht in ^{dem} dem Verfahren sich

gründet, wird aber »²prinzipielle Auftragsverletzung« bezichtigt. —

Auf dem Gesagten geht hervor, dass, wenn die fraglichen
Käuzer nicht entsprechende Anteressen sind, hinsichtlich kein
Verdacht obwaltet, im mehr Vorbeifall weiterer Auftragsverletzung
über ihre Handlungsfähigkeit wieder aufzunehmen, dass aber
im entgegengeetzten Fall die festgestellten Ausweisungen auf
hinreichenden Gründen beruht & mit dem bisher zwischen beiden
Parteien bestehenden Grundpfeiler über Niederlassung nicht im
Widerspruch steht.

Der kaiserliche Bundesrath sagt daher die ^{Verantwortung} ~~Verantwortung~~,
dass die A. O. Beförden nach Ausführung obiger Gründe, die
ihnen, wenigstens Theilweise unbekannt sein müssten & auch
weiter Prüfung der Sache sich überzeugen werden, dass die
Ausweisung von ^{in Rom} ~~in Rom~~ ^{weiter} ~~weiter ^{in Belidigung} ~~in Belidigung~~ ^{beabsichtigt} ~~beabsichtigt~~
od. bezug, sondern dass sie in Bezug auf den Ausfallfall
sonder die erwähnten Grundpfeiler anwandte, welche die
A. O. Beförden unter Umständen gegen die Kaiserliche
anwandte, der Rath in Bezug auf die im gegenwärtigen Fall
zu entscheiden, ob der Ausfallfall von Seiten wegen ihrer
Verpflichtung von ungesetzlicher Wirkung sey & weshalb
Grund zur Beschwerde darbit. Auf dieser Grund
müsste daher der k. B. Bundesrath, die Ausführung der
bezüglichen Verfügung, auf dem Wege der Revisitation alle
Aufgaben, gleichviel ob im Grund gegen sie vorliege od. nicht,
und der Lombardie wegzurufen, als nur durch nicht
gesetzliche Massregeln & als im bedauerlichen ~~Case~~
Aufgaben derjenigen Grundpfeiler betreffen, welche selber
die Niederlassungs Verfallnisse beider Parteien regulieren
& ^{im wesentlichen} ~~im wesentlichen~~ ⁱⁿ ~~in ^{Bedienung} ~~Bedienung~~ der freundschaftlich freizuwachen~~~~

30.

Rechtsverf vom 3^{ten} Januar 1868

Politische Verord. vgl. No. 1.

Die Angelegenheit der Caspianwasserleitung in Russ. Asien

An die abg. Oekonomische

" Asien

" der Angelegenheiten in Asien.